

SATZUNG

FÜR

OLDTIMERFREUNDE LIMBACH

IG Historische Fahrzeuge e. V.

Sitz: Kirkel 1 - Limbach

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen Oldtimerfreunde Limbach, IG Historische Fahrzeuge e. V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e. V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kirkel 1 - Limbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabeordnung.
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
3. Zweck des Vereines ist insbesondere die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Kultur und der Jugendarbeit.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erhaltung von Historischen Fahrzeugen
 - Vorbereitung zu und Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen
 - Instandhaltung und Bereitstellung von Kulturgut, Vereinsheim, Übungsstätten und sonstigen Geräten
 - Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Versammlungen und Kursen im Rahmen des Vereins- zweckes
 - Ausbildung und Einsatz von Mitarbeitern im Verein
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedsschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag aus wichtigem Grund ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt; der Vorstand kann jedoch einen zeitweiligen Aufnahmestop für aktive Mitglieder verfügen, wenn die zur Verfügung stehenden Übungsstätten nicht mehr ausreichen oder die Durchführung eines geordneten Betriebes gefährdet wird.
4. Der Verein umfaßt:
 - a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
 - b) außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Gruppen des Vereines betätigen.
6. Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereines fördern, ohne selbst aktiv tätig zu werden.
7. Mitglieder, die den Zweck des Vereines in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschuß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Austritt, Ausschluß, Strafe, Tod

1. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschuß des Vorstandes in nachstehenden Fällen erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist,
 - b) wenn einem Mitglied die Bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind,
 - c) wenn sich ein Mitglied einer Straftat zum Nachteil des Vereines oder eines Mitgliedes schuldig gemacht hat.
3. Ein Mitglied kann durch Beschuß des Vorstandes aus den gleichen wie unter Absatz zwei genannten Gründen durch einen Verweis und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme der kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereines gemäßregelt werden.
4. Dem Mitglied ist in den Fällen der Absätze zwei und drei Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Beschlüsse sind per Einschreiben zu übersenden.
5. Gegen den Beschuß des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Schreibens bei dem Betroffenen die schriftliche Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Dieses entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig.
6. Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
8. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluß, Tod) erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat ab dem Monat des Eintritts einen Mitgliedsbeitrag, der jeweils im vorhinein innerhalb der ersten fünf Werkstage eines jeden Halbjahres oder Jahres zu entrichten ist, zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Das gleiche gilt für die Höhe der Aufnahmegebühren.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürfrigkeit den Mitgliedsbeitrag zu stunden, Ratenzahlung zu bewilligen oder das betroffene Mitglied vom Beitrag zu befreien.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr das Recht, für ein Amt zu kandidieren.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand, den Vereinsausschuß oder die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Des weiteren haben alle Mitglieder das Recht, sich an allen vom Verein angebotenen Aktivitäten zu beteiligen und an den geselligen und kulturellen Veranstaltungen, welche der Verein im Rahmen seines Vereinzweckes veranstaltet, teilzunehmen.

4. §4 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet,

- a) die Ziele und den Zweck des Vereines nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum und die Übungsstätten schonend und pflegend zu behandeln,
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
- d) die Satzung zu befolgen,
- e) die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung
- d) das Schiedsgericht

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem techn. Leiter
- e) dem Schriftführer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

3. Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für den Verein erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter für jeden Fall entweder die Unterschrift des Vorsitzenden oder die Unterschrift des stellvertretenden Vorsitzenden. Laufende Kosten werden in der Finanzordnung geregelt.

4. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß die weiteren Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle deren Verhinderung berechtigt sind.

5. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Aufgaben- bzw. Geschäftsordnung geregelt.

6. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vereinsausschuß ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzugewählt werden.

8. Der Vorstand bildet sich eine Aufgaben-, eine Geschäfts-, eine Finanz-, eine Versammlungs- und eine Ehrenordnung im Sinne der Satzung.

9. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig bis zu einem in der Geschäftsordnung festzulegendem Betrag im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art sowie Grundstücksbelastungen.

10. Der Vorsitzende, - bzw. der stellvertretende Vorsitzende - beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzungen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschußfassungsgegenstandes bedarf es nicht.

11. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
12. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Ehrenvorsitzenden
 - c) dem Wirtschaftswart
 - d) dem Platz- / Haus- und Gerätewart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Pressewart
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Unterstützung bei der laufenden Führung des Vereines. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Organ ausdrücklich bestimmt ist.
3. Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere folgende Rechte zu:
 - a) lt. §3 Absatz 2 (Entscheidung über die Berufung bei Ablehnung des Aufnahmeantrages)
 - b) lt. §8 Absatz 7 (Zuwahl bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes)
 - c) lt. §8 Absatz 9 (Genehmigung von Geschäften, die den in der Geschäftsordnung festgelegten Geldbetrag übersteigen - ausgenommen Grundstücksangelegenheiten -)
 - d) die Genehmigung und Verabschiedung der Geschäftsordnung und der sonstigen, dem Geschäftsbetrieb dienenden Ordnungen
4. Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen - vom Vorsitzenden, bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen - oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen.
5. Mitglieder des Vereinsausschusses können zu einer Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort jedoch nicht zu.
6. Der Vereinsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts anderes vorschreibt.
7. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, über alle Vereinsangelegenheiten zu entscheiden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen
 - a) auf Vorstandsbeschluß
 - b) auf Beschuß des Vereinsausschusses
 - c) auf Antrag von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder

5. Die Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung einzuberufen. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor deren Abhaltung beim Vorstand einzureichen.
7. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge, soweit diese nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
9. Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11

Rechte und Beschußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Rechte der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) des Berichtes der Revisoren
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Entlastung des Vereinsausschusses
 - e) die Wahl der Vorstandschaft
 - f) die Wahl der Revisoren
 - g) die Wahl des Schiedsgerichtes
 - h) die Wahl weiterer Funktionsträger wie Platz- / Haus- und Gerätewart, Pressewart, Jugendwart, Wirtschaftswart etc.
 - i) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - j) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühren
 - k) die Beschußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines
 - l) die Beschußfassung über Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
3. Erweist sich eine Mitgliederversammlung als nicht beschlußfähig, so ist durch den Vorstand eine neue Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
5. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenentnahmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
6. Bei Beschlüssen über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Änderung des Vereinsnamensist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder und zu Beschlüssen über
 - d) die Auflösung des Vereineseine 4/5 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Ansonsten erfolgt Abstimmung mittels Handzeichen.

§ 12

Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, die Revisoren, das Schiedsgericht und die übrigen Funktionsträger.
2. Wählbar sind in der Mitgliederversammlung auch nicht anwesende Vereinsmitglieder, soweit eine schriftliche Zustimmung des betreffenden Mitgliedes vorliegt. §6 Absatz 2 gilt entsprechend.
3. Die Wahlen können für jede zu wählende Person einzeln oder - nach näherer Bestimmung der Mitgliederversammlung (einfache Stimmenmehrheit) - auch "en bloc" durchgeführt werden.
4. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei der Wahl keine Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.
5. Für die Wahlen ist ein Wahlausschuß, bestehend aus einem Wahlausschüßvorsitzenden und zwei Beisitzern, zu bilden.
6. Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Beteiligung der Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung

1. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
3. Hat ein Mitglied einen schriftlichen Antrag gemäß §10 Absatz 6 eingebracht, so kann es seinen Antrag in der Mitgliederversammlung begründen.

§ 14

Revisoren

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisoren sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereines zu prüfen, wobei sich die Beanstandungen nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen sowie die Ausnutzung aller Möglichkeiten (Abschreibung, Steuern, Rabatte), nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.
3. Die Revisoren haben vor der Mitgliederversammlung den Vorstand über die Beanstandungen zu informieren.

§ 15

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und kein anderes Amt im Verein innehaben.
2. Die Rechte und Pflichten des Schiedsgerichtes bestehen aus
 - a) den Ausführungen lt. §4 Absatz 7 (r)
 - b) der Erledigung von Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses gegen Vereinsmitglieder
 - c) der vermittelnden Tätigkeit bei auftretenden Unstimmigkeiten auf Antrag mindestens eines Vereinsausschußmitgliedes

§ 16

Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung sind in der Mitgliederversammlung der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Kirkel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereines bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschuß durch die Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft. Sie tritt endgültig in Kraft nach der Eintragung in das Vereinsregister.

Die Satzung in vorstehender Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. März 1995 beschlossen.

Kirkel 1 - Limbach, den 19. März 1995



1. Vorsitzender



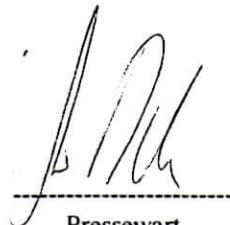
Schatzmeister



Techn. Leiter



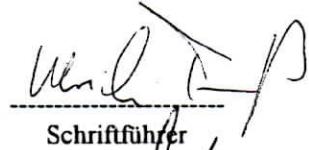
Wirtschaftswirt



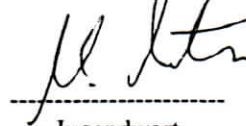
Pressewart



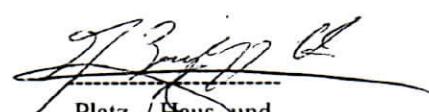
2. Vorsitzender



Schriftführer



Jugendwart



Platz- / Haus- und
Gerätewart



LDTIMERFREUNDE

Kirkel - Limbach

I.G. HISTORISCHER FAHRZEUGE E.V.

Oldtimerfreunde, Hauptstr. 123 – 125, 66459 Kirkel

Anhang 1 zur Vereinssatzung:

Laut Beschuß der Mitgliederversammlung vom 13. März 2009
wird dem Vereinsnamen der Hauptname der Gemeinde zugefügt,
zur leichteren geographischen Zuordnung.

In der geltenden Satzung ist der Name:

*Oldtimerfreunde Limbach
IG Historischer Fahrzeuge e.V.*

zu ersetzen durch:

***Oldtimerfreunde Kirkel-Limbach
IG Historischer Fahrzeuge e.V.***

Kirkel-Limbach, den 13. März 2009

Jörg Erbeling, 1. Vorsitzender



Christa Towae
Christa Towae, Schriftführerin



Amtsgericht Homburg

Amtsgericht Homburg 66424 Homburg

Oldtimerfreunde Kirkel-Limbach, IG
Historische Fahrzeuge e.V.
Jörg Erbelding,
Hauptstraße 123

66459 Kirkel-Limbach

Postanschrift:
66424 Homburg

Hausanschrift/Lieferanschrift:
Zweibrücker Straße 24, 66424 Homburg

Telefon 06841/9228-0
Durchwahl 06841 9228 241
Telefax

Öffentliche Verkehrsmittel:
<>>

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

hiesige Geschäfts-Nr.
VR 1070

Datum
29.05.2009

Eintragung im Vereinsregister betreffend Oldtimerfreunde Kirkel-Limbach, IG Historische Fahrzeuge e.V.

Sehr geehrter Herr Erbelding.,

auf dem Registerblatt VR 1070 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Schormann
Justizinspektor

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Das Amtsgericht Homburg weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 der EG-Richtlinie 95/46/EG).